## 2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der § 4 und § 28 (2) Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2015 (Beschluss-Nr. S 06/125/15) die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 2 Absatz 4

Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

wird ersetzt durch

Die Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau ist in der "Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau" geregelt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 01.07.15

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

